

STATUTEN

Präambel

Die Vereinigung wurde am 8. Juli 1997 anlässlich der Vierten Internationalen Konferenz personzentrierter und experienzieller Psychotherapie (ICCCEP) in Lissabon, Portugal, ins Leben gerufen. Die Statuten in ihrer jetzigen Form (mit Ausnahme einer Änderung des Vereinsnamens am 11. September 2024) wurden in Chicago am 29. Juni 2000 einvernehmlich vereinbart und in Potsdam 2006 und am 25. Juli 2020 (Zoom Konferenz) erstmals geändert. 2020 wurde "WAPCEPC - Weltverband für Personzentrierte und Experienzielle Psychotherapie und Beratung" als Verein in Österreich eingetragen. In der Generalversammlung am 11. September 2024 in Athen wurde eine Namensänderung des Vereins von "WAPCEPC - Weltverband für Personzentrierte und Experienzielle Psychotherapie und Beratung" zu "PCE World - Weltverband für Personzentrierte und Experienzielle Psychotherapie und Beratung" und damit eine Veränderung der Statuten einstimmig beschlossen. Die Änderung der Statuten erfolgte am 14. Januar 2025. Dies bringt den abgekürzten Namen mit der Vereins-Website (www.pce-world.org) in Einklang und ermöglicht ein einheitlicheres „Branding“ mit anderen PCE-Organisationen (z.B. PCE Europe) sowie früheren PCE-Konferenzen (z.B. PCE 2024) und der Verbandszeitschrift (PCEP). Außerdem werden künftige PCE World Konferenzen diesen Namen verwenden (z.B. PCE World 2028). Die Begriffe "personzentriert" und "experienziell" und die Konzepte und Prozesse, die sie umfassen, haben eine umfangreiche Geschichte und Entwicklung. Die Wahl des Begriffes "personzentriert und experienziell" soll den laufenden Dialog und die Entwicklung fördern; es ist nicht beabsichtigt, ein bestimmtes Verständnis dieser Ansätze und ihrer Beziehung zueinander zu fördern.

§ I. Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der Verein führt den Namen "World Association for Person Centered & Experiential Psychotherapy & Counseling (PCE World) / Weltverband für Personzentrierte und Experienzielle Psychotherapie und Beratung". Nachstehend kurz "PCE World" genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ II. Zweck

1. Als eine Nichtregierungsorganisation (NGO) setzt sich der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Humanisierung zwischenmenschlicher und gesellschaftlicher Beziehungen im privaten und öffentlichen Bereich zum Ziel. Er will den Personenzentrierten und Experienziellen Ansatz im privaten, gesellschaftlichen und kulturellen Bereich, insbesondere in den Bereichen Beratung und Psychotherapie verbreiten und fördern.
2. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Ziel dieses Vereins ist es, ein weltweites Forum für Fachleute aus Wissenschaft und Praxis zu schaffen, die:
- sich zur wesentlichen Bedeutung der Beziehung zwischen Klient*in und Therapeut*in der Psychotherapie und Beratung bekennen;
 - den Aktualisierungsprozess und die phänomenologische Welt der Klient*innen als wesentlich für die therapeutische Aufgabe halten;
 - in ihrer Arbeit jene Bedingungen und Einstellungen verkörpern, die erstmals von Carl Rogers als förderliche Bedingungen in der Psychotherapie postuliert wurden;
 - sich für ein Verständnis der Klient*innen und Therapeut*innen als Personen einsetzen, die sowohl Individuen als auch in Beziehung zu Anderen und deren unterschiedlichen Umgebungen und Kulturen sind;
 - offen sind für die Weiterentwicklung und Ausgestaltung der personenzentrierten und experientiellen Theorie in Bezug zur gegenwärtigen und künftigen Praxis und Forschung.

§ III. Ziele

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Verbänden, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen auf internationaler Ebene im Bereich der personenzentrierten, klientenzentrierten und experientiellen Psychotherapie und Beratung;
- Unterstützung personenzentrierter und experientieller Vereinigungen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen in ihrer Arbeit;
- Förderung personenzentrierter und experientieller Perspektiven und Unterstützung bei und Anregung zu wissenschaftlichen Studien sowie zur Verbesserung der Praxis, insbesondere im Bereich der Psychotherapie und Beratung;
- das Engagement im gesellschaftspolitischen Bereich, um den Beitrag des Paradigmas im Gesundheits- und Bildungsbereich sowie im akademischen Kontext weiterhin zu gewährleisten;
- Austausch mit anderen psychotherapeutischen Richtungen und Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Psychotherapie und Beratung;
- Bekennen zum Verein und Unterstützung internationaler Konferenzen, insbesondere der Weltkonferenz für personenzentrierte und experientielle Psychotherapie und Beratung (kurz PCE-Konferenz genannt, vormals ICCCEP) und etwaige künftige Weiterentwicklungen dieser Konferenz;
- Erstellung einer qualitativ hochwertigen Zeitschrift und Förderung des Austauschs zwischen Forschung, Theorie und Praxis innerhalb von Sprachgruppen durch bestehende Zeitschriften und andere Mittel.

§ IV. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Zweck des Vereins soll durch ideelle (Abs. 2) und materielle (Abs. 3) Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Tagungen, Publikationen, die Einrichtung einer Website und anderer elektronischer Medien zur Bekanntmachung, Verbreitung und Weiterentwicklung des Personenzentrierten und

Experienziellen Ansatzes;

- b) Anregung, Förderung und Unterstützung von Eigeninitiativen und Selbsthilfegruppen;
- c) Reflexion und Entwicklung von Praxis, Theorie und Forschung und Förderung wissenschaftlicher Arbeiten sowie Publikationen auf dem Gebiet des personenzentrierten Konzepts;
- d) Stellungnahmen zu gesundheitspolitischen Fragen und zu Themen der psychosozialen Versorgung und zu anderen öffentlich relevanten Fragen, die mit dem Vereinszweck zusammenhängen;
- e) Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinigungen und Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen, im In- und Ausland.

3. Als materielle Mittel dienen:

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Spenden, Subventionen, Konferenzgebühren.

4. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- a) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
- b) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

§ V. Mitgliedschaft und Struktur

1. Die Struktur des Vereins basiert auf personenzentrierten Prinzipien.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder (Einzelpersonen und Organisationen) sowie außerordentliche (fördernde Mitglieder) und Ehrenmitglieder.
3. Die Mitgliedschaft für Einzelpersonen gilt für Personen, die als Fachkräfte im Bereich helfender Berufe tätig sind, Auszubildende und andere Personen, die die Ziele des Vereins fördern möchten.
4. Die Mitgliedschaft für Organisationen gilt für bestehende Vereinigungen, Organisationen und Institutionen innerhalb und außerhalb des Hochschulsystems, die die Grundsätze und Ziele des Vereins (siehe § II. und § III.) akzeptieren und klar definierte und veröffentlichte ethische Richtlinien haben.
5. Einzelpersonen oder Organisationen, die durch ihren Einsatz und/oder finanzielle Unterstützung die Interessen des Vereins fördern, können auf Beschluss der Generalversammlung Ehrenmitglieder werden.
6. Alle Mitglieder gem. § V. 2. behalten ihre jeweils lokale Autonomie bei. Der Verein selbst bestimmt lediglich seine eigene Zusammensetzung, die Zusammenarbeit innerhalb des Vereins und seine Außenbeziehungen. Der Verein darf nicht in die Rechte nationaler und internationaler Organisationen oder Einzelpersonen eingreifen.

§ VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins fördern die Vereinsziele in Theorie und Praxis. Sie haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme(n) sowie das aktive Wahlrecht. Einzelpersonen haben auch das passive Wahlrecht. Fördernde Mitglieder haben nur Sitz.
2. Die ordentlichen Mitglieder (Einzelpersonen und Organisationen) sind zur fristgerechten Zahlung des von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet, fördernde Mitglieder bezahlen einen selbst festgesetzten Förderungsbeitrag.

§ VII. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung und Ausschluss.
2. Ein freiwilliger Austritt ist nur zu Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss eines individuellen Mitglieds aus dem Verein ist auf Beschluss des Vorstands aus besonders wichtigen Gründen, wie insbesondere wegen grober Verletzung der Pflichten als Mitglied oder wegen unehrenhaften Verhaltens möglich. Der Ausschließungsgrund muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Ein allfälliger Einspruch ist innerhalb von sechs Wochen an den Vorstand zu richten.
4. Die Aufhebung der Mitgliedschaft einer Organisation ist auf Beschluss des Vorstands aus besonders wichtigen Gründen möglich. Der Ausschluss einer Organisation aus dem Verein ist auf Beschluss der Generalversammlung aus besonders wichtigen Gründen, wie insbesondere wegen grober Verletzung der Pflichten als Mitglied oder wegen unehrenhaften Verhaltens möglich. Der Ausschließungsgrund muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Ein allfälliger Einspruch ist innerhalb von sechs Wochen an den Vorstand zu richten.

§ VIII. Regionalgruppen/Chapter

Um die Entwicklung der PCE-Ansätze in verschiedenen Regionen der Welt und gemeinsame Ziele zu unterstützen, können ordentliche Mitglieder (Einzelpersonen und Organisationen) eine Regionalgruppe (im Folgenden genannt: Chapter) des Vereins in einer bestimmten Region bilden. Die Philosophie und die Ziele des vorgeschlagenen Chapters müssen in vollem Einklang mit denen von PCE World stehen.

§ IX. Vereinsorgane, Ausschüsse

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§ X);
- b) der Vereinsvorstand (§ XI);
- c) die Rechnungsprüfer*innen (§ XII);
- d) etwaige vom Vorstand bestellte Ausschüsse.

§ X. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt, üblicher Weise in Verbindung mit dem PCE Weltkongress. Die Generalversammlung kann auch in Form einer virtuellen

Versammlung gemäß den Bestimmungen des Virtuellen Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG) durchgeführt werden. Dabei muss die Einladung dazu die notwendigen technischen Informationen und Zugangsdaten enthalten, um eine Teilnahme in Echtzeit zu gewährleisten. Alle teilnehmenden Mitglieder müssen die Möglichkeit haben, während der virtuellen Versammlung ihre Stimme abzugeben, sich zu Wort zu melden und Widerspruch einzulegen.

2. Teilnehmer*innen der Generalversammlung sind die Einzelmitglieder und die Delegierten der Organisationsmitglieder des Vereins.
3. Jedes Organisationsmitglied kann eine/n Delegierte/n entsenden.
4. Die Generalversammlung trifft alle wesentlichen Beschlüsse, die zur Erfüllung der Vereinstätigkeit erforderlich sind. Konsens und Kompromiss zu erreichen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Selbstverständnisses von gelebten personenzentrierten Prinzipien. Entscheidungen werden nur dann wirksam, wenn eine Mehrheit sowohl der Einzelmitglieder als auch der Organisationsmitglieder erreicht wird.
6. Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

§ XI. Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens neun Personen, die tunlichst die geographischen und theoretischen unterschiedlichen Zugänge der Vereinsmitglieder widerspiegeln sollen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
3. Es sind nur drei aufeinanderfolgende Wiederwahlen möglich.
4. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch die/den Schriftführer*in.
5. Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verein erfolgt durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den Schriftführer*in. In Geldangelegenheiten bis zu einem Betrag von EUR 1.000,- durch die/den Kassier/in und ab einem Betrag von EUR 1.000,- durch die/den Vorstandsvorsitzende/n und die/den Kassier/in gemeinsam.
6. Die Aufgaben des Vorstands:
 - Leitung des Vereins;
 - Entwicklung von Maßnahmen und entsprechende Vorschläge an die Generalversammlung;
 - Umsetzung der in der Generalversammlung vereinbarten Beschlüsse und Maßnahmen;
 - Verwaltung des Vereins;
 - Zuständigkeit für alle Angelegenheiten, die sich zwischen den Generalversammlungen ergeben.
7. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen weiters:
 - Vorbereitung der Generalversammlung;
 - Aufnahme neuer Mitglieder, die die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen (siehe § V 2.);

- Vorlage eines Rechnungsabschlusses der letzten Periode (seit der letzten ordentlichen Generalversammlung) und Erstellung des Budgets für die kommende Periode, vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung;
- Vorlage eines Rechenschaftsberichtes über die vergangene Periode an die Generalversammlung

§ XII. Rechnungsprüfer*innen

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen von unterschiedlichen organisatorischen Vereinsmitgliedern.
2. Die Rechnungsprüfer*innen werden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt.
3. Ihre Aufgabe ist es, alle finanziellen Angelegenheiten zu prüfen, einschließlich der Jahresabschlüsse des Vereins.

§ XIII. Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, um die Kosten des Vereins zu decken.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
3. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen im Falle finanzieller Härten machen.

§ XIV. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jede Streitpartei benennt dem Vorstand eine/n Schiedsrichter*in. Nach der Benachrichtigung durch den Vorstand einigen sich die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen 14 Tage auf ein drittes ordentliches Mitglied, das den Vorsitz des Schiedsgerichtes übernimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen, wenn möglich durch Konsens, oder, falls nicht möglich, mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung der Streitparteien in Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Beschluss des Schiedsgerichts muss schriftlich an alle Streitparteien ergehen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ XV. Bestimmungen bei Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen (Geld, Waren oder Eigentum), nach Begleichung allfälliger Schulden und Verbindlichkeiten, im Sinne der §§ 34 ff BAO (einem) Verein/en zu, der/die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der gegenständliche Verein verfolgt/verfolgen und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist/sind.